

MARTIN DREHER (MAGDEBURG)

DIE GESETZE LYKURGS UND DIE SPARTANISCHEN PARTHENIER. ANTWORT AUF WINFRIED SCHMITZ

Zu den vieldiskutierten spartanischen *partheniai* und ihrer Verbindung mit der Gründung der Apoikie Taras gibt Winfried Schmitz unkonventionelle und faszinierende Erläuterungen und verbindet damit auch eine Neuinterpretation von sozialen und rechtlichen Verhältnissen des frühen Sparta.¹

Der vorliegende Beitrag von Schmitz ist eingebettet in einen Komplex von Publikationen zu dieser Thematik. In einem Beitrag in der *Klio* 2017 hat der Autor seine Thesen zur Gründung von Tarent und den Gesetzen des Lykurg grundlegend entfaltet. Der Aufsatz im *Chiron* 2018 dehnt die Thesen auf weitere dem Lykurg zugeschriebene Regelungen aus. Im folgenden werden diese beiden Beiträge einbezogen, weil sie die Grundlage für den ersten Teil des aktuellen Beitrags bilden.

Kern von Schmitz' Rekonstruktion sind Aussagen der beiden Autoren Pausanias (2. Jh. n. Chr.) und Iustinus (3. Jh. n. Chr., der Pompeius Trogus aus augusteischer Zeit exzerpiert). Beide erwähnen im Rahmen ihrer Schilderungen des Zweiten Messenischen Krieges lapidar, daß die Spartaner nach herben Niederlagen ihre Gefallenen durch die Aufnahme von Heloten in ihre Schlachtreihen ersetzt hätten. Nur Justin setzt hinzu, daß man den Heloten die Freilassung, die Heirat mit den Kriegerwitwen und das volle Bürgerrecht versprochen habe.²

Schon dieser Ausgangspunkt ist nicht unproblematisch, weil er von den Gesamtschilderungen der Messenischen Kriege, die allgemein und in der meisten Hinsicht auch von Schmitz, sowohl bei den beiden zitierten als auch bei allen weiteren Autoren, als unhistorische, spätere Ausschmückungen angesehen werden, eine einzelne Aussage als historisch glaubwürdig ausnimmt.³ Freilassungen von Heloten

¹ Ich danke Winfried Schmitz für die vorbildliche Kooperation und die fruchtbare Kommunikation sowohl bei der Vorbereitung des Symposium-Vortrags als auch bei der Ausarbeitung der Druckversion. Ebenfalls danke ich Alberto Maffi für einen Kommentar zum Beitrag von Schmitz, aus dem ich manche, im folgenden nicht immer explizit ausgewiesene Argumentation übernommen habe.

² Paus. 4, 16, 4; Iust. 3, 5, 6f.

³ Schmitz selbst (2017, 429 A. 31) weist darauf hin, daß Welwei 1974, 117-119, die Darstellung des Justin als nachträglich konstruiert ablehnt. Thommen 1996, 52, folgt Welwei und nimmt an, daß die bei Tyrtaios (fr. 8 G-P vv.35-38) als Kampfteilnehmer genannten Leichtbewaffneten (*gymnétes*) nicht als Heloten, sondern als minderberechtig-

aus klassischer Zeit, die man in Situationen großer Bedrängnis für den Kriegsdienst requirierte, sind zuverlässiger bezeugt und werden von Schmitz als Stütze für die angenommene Historizität angeführt,⁴ mögen aber eher umgekehrt die späteren Autoren erst dazu veranlaßt haben, eine solche Maßnahme in anachronistischer Weise für den Messenischen Krieg anzunehmen. Es erhöht die Glaubwürdigkeit der justinschen Darstellung nicht, daß das Bürgerrecht den solchermaßen Freigelassenen nicht einmal in den späteren Fällen versprochen oder gar verliehen wurde.

Mit den zitierten Aussagen verbindet Schmitz eine von Athenaios übernommene Stelle aus Theopomps *historiai* (also 4. Jh. v. Chr., ähnlich auch Diodor, 1. Jh. v. Chr.), nach der im Krieg freigelassene Heloten als *epeúnaktoi* die Betten der gefallenen Spartaner belegen sollten und dafür dann zu Bürgern gemacht worden seien.⁵ Obwohl in den bisher genannten Quellen nicht von Partheniern die Rede war, wie Schmitz selbst einräumt, sieht er die Kinder, die aus den Verbindungen der Freigelassenen mit den Kriegerwitwen entsprangen, als die *partheniai* („Söhne unverheirateter Frauen“)⁶ an, die uns in den Darstellungen des Antiochos von Syrakus (5. Jh. v. Chr.) und Ephoros von Kyme (4. Jh. v. Chr.), beide zitiert bei Strabon (augusteische Zeit), begegnen.⁷ Die Erklärungen dieser beiden Autoren, nach denen die Väter Spartaner gewesen seien, verwirft der Autor.⁸ Aber auch eine Aussage des Aristoteles, die wohl auf eine andere Quelle als diejenigen von Antiochos und Ephoros zurückgeht, bescheinigt den Partheniern eine respektable, ja sogar vornehme Herkunft: „Insbesondere aber muß dies (d.h. die Stasis) geschehen, wenn es irgendeine Gruppe von Leuten gibt, die sich anmaßen, im Hinblick auf Tugend gleich zu sein, wie in Sparta die sogenannten Parthenier (denn sie stammen ja von den ‚Gleichen‘ ab), die man als Besiedler Tarents fortschickte, nachdem man sie bei einem Anschlag ertappt hatte ...“.⁹ Zur Zeit des Aristoteles hat man unter den *homoioi*, den Gleichen, nur die spartanischen Vollbürger, die Spartiaten, verstanden. Aristoteles hat den Parthenier-Aufstand in die Reihe aristokratischer Staseis eingeordnet, wie

te Bevölkerungsgruppen Spartas anzusehen seien. Möglicherweise hätten sie durch ihren Einsatz das Bürgerrecht erlangt: Thommen 1996, 49.

⁴ Schmitz 2017, 433ff.

⁵ Theop. FGrHist 115 F 171 (= Athen. 6, 271 C-D); bei Diodor 8, 21, 1-3, heißen diese Männer in leichter Abweichung *epeunaktai*. Schmitz 2017, 431, übersetzt den Begriff mit „Hinzugebettete“, „Bettgenossen“.

⁶ Die übliche, auch von Schmitz in den früheren Aufsätzen verwendete Übersetzung „Jungfrauensöhne“ ist mißverständlich.

⁷ Antiochos von Syrakus FGrHist 555 F13; Ephoros von Kyme FGrHist 70 F216, beide aus Strabon 6, 3, 2f. 278-280 C. Die von Diodor vorgenommene Gleichsetzung von Epeunakten und Partheniern, die von manchen modernen Autoren übernommen wird, hält Schmitz für unzutreffend, da ihm die Parthenier als Kinder der Epeunakten gelten.

⁸ Es handele sich um die Söhne von Spartanerinnen mit solchen Spartanern, die entweder nicht am Feldzug teilgenommen hätten und zu Heloten degradiert worden seien (so Antiochos), bzw. aus dem Krieg speziell zur Zeugung nach Hause geschickt worden seien (so Ephoros).

⁹ Aristot. pol. 1306b27-30, Übersetzung von Meier 1998, 127.

sie auch für andere archaische griechische Poleis belegt sind. Der zu seiner Zeit schon nicht mehr erklärbare Name ‚Partheníai‘ muß daher die Bezeichnung für eine Hetairie, eine politische Gruppe mit der Absicht, Führungsaufgaben in der Polis wahrzunehmen, gewesen sein.¹⁰ Demgegenüber will Schmitz die *homoioi* als die in den anderen Quellen genannten freigelassenen Heloten verstehen, die gleichgroße Landparzellen in Messenien erhalten hätten und deshalb ‚Gleiche‘ genannt worden seien.¹¹ Damit wäre allerdings der Aristoteles-Stelle eine Selbstreferenzialität bescheinigt, die keinen sinnvollen Zielpunkt mehr besitzt: Denn was hätten die Parthenier gewonnen, wenn sie den Status ihrer freigelassenen Väter erreicht hätten?

Gegen den Vorwurf, „die vorgelegte Rekonstruktion und die darauf aufbauenden Hypothesen stützten sich auf Quellen ganz unterschiedlicher Zeitstellung“,¹² wehrt sich Schmitz im zweiten und längeren Teil seines Vortrags, indem er sämtliche Quellen zur Verfassung der Lakedaimonier durchmustert, um aufzuzeigen, daß schon seit Herodot, unserer frühesten Quelle, dem Gesetzgeber Lykurg eine umfangreiche Neuordnung der spartanischen Gebräuche zugeschrieben wurde. Diese Replik ändert allerdings nichts daran, daß es gewagt erscheinen muß, die unterschiedlichen Aussagen von Autoren von der klassischen bis in die hohe Kaiserzeit miteinander zu kombinieren, um die in den frühen Texten fehlenden Motive für die Gesetze aus späten Autoren zu ergänzen.

Seine rekonstruierte Entstehung der Parthenier identifiziert Schmitz dann mit einem Gesetz des Lykurg „über die Kinderzeugung“, das von wieder anderen Autoren genannt werde. In der Tat erwähnt Aristoteles einen *ὁ περὶ τὴν τεκνοποιίαν νόμος* (pol. 1270a40). Aber erstens schreibt er ihn nicht dem Lykurg zu, obwohl diese Zuschreibung auch für spätere Gesetze durchaus üblich war.¹³ Zweitens nennt

¹⁰ Ich folge darin Meier 1998, 127-136. Thommen 1996, 16, hält zwar die Annahme einer Stasis durch Aristoteles für anachronistisch, geht aber auch von Spannungen unter den führenden Familien Spartas aus, die zur Gründung von Tarent führten.

¹¹ Schmitz 2018, 58. 128. So auch im Symposium-Beitrag ohne und in nachträglicher schriftlicher Mitteilung mit Bezug auf das Aristoteles-Zitat.

¹² Das Zitat findet sich in der Einleitung des Beitrags. Damit verbunden ist das Problem, daß Schmitz einen Teil der Gründungsgeschichten Tarents für historisch zuverlässig hält, während ein guter Teil der Forschung, dem ich mich auch selbst anschließe, die Fiktionalität dieser späteren Rekonstruktionen betont, vgl. beispielhaft Nafissi 1999, 251ff. mit weiterer Literatur in A.50.

¹³ Schmitz meint (schriftliche Mitteilung), dass Aristoteles das Gesetz ans Ende der Messenischen Kriege datiere, weil er diese etwas weiter oben erwähne (1270a3, wo aber zuvörderst die Kriege gegen die Arkader genannt sind), und sie dem Lykurg zuschreibe, weil dieser nicht viel später (a7) als Gesetzgeber erscheine. Allerdings liegen zwischen dieser Passage und dem Hinweis auf das Gesetz über die Kinderzeugung einige Erläuterungen über die längerfristigen Folgen der, nach Aristoteles, fehlerhaften Gesetzgebung Lykurgs, mit denen er den zunehmenden Mangel an Spartiaten erklären will. Den Tiefpunkt dieser Entwicklung malt er sogar als Untergang der Polis aus, die er auf ebendiese *oliganthropia* zurückführt (a33-34: *μίαν γὰρ πληγὴν ... διὰ τὴν ὀλιγανθρωπίαν*): statt früher angeblich 10.000 hätte es dann nur noch 1.000 Spartiaten gegeben. Dieses Szenario

er ihn nicht *rhetra* (wie Schmitz suggeriert), sondern eben *nomos*. Drittens galt das Gesetz offenbar nur für Spartiaten.¹⁴ Viertens geht Aristoteles davon aus, daß das Gesetz zu seiner Zeit noch in Kraft war und nennt fünftens dessen konkreten Inhalt, daß nämlich Spartiaten mit drei oder vier Kindern von bestimmten Pflichten befreit seien, was in den anderen, von Schmitz herangezogenen Quellen keine Entsprechung hat.¹⁵ Xenophons Verfassung der Spartaner, auf die Schmitz des weiteren verweist, beginnt sogar mit Gesetzen (*nomoi*) zur Kinderzeugung, die zwar Lykurg zugeschrieben werden, aber vielfältige Maßnahmen umfassen, insbesondere die körperliche Ertüchtigung der spartanischen Frauen, so daß auch diese Angabe schwerlich auf die von Schmitz ins Auge gefaßte spezifische Situation eingeschränkt werden kann.¹⁶

Die postulierte Erzeugung der Parthenier durch freigelassene Heloten wird also von keiner Quelle mit Lykurg in Verbindung gebracht. Gleichwohl will Schmitz nicht nur dieses vermeintliche Gesetz, sondern weitere spartanische Regelungen, die schon in der Antike als eigenartig und von anderen Poleis abweichend galten,¹⁷ als Werk eines historischen Gesetzgebers Lykurg anerkennen und aus der konkreten Situation am Ende des Messenischen Krieges erklären. Die Beschränkung all dieser Vorschriften auf die freigelassenen Heloten und deren Kinder sei jedoch mit der Zeit in Vergessenheit geraten, so daß nur die „puren“ Gesetze ohne ihren ursprünglichen Zusammenhang überliefert und in klassischer Zeit als verbindlich für alle Spartaner wiederaufgegriffen worden seien.¹⁸ Es ist jedoch nicht gerade wahrscheinlich, daß alle späteren Autoren der Illusion aufsaßen, daß die auf eine bestimmte Situation

rio bezieht sich zweifellos auf die schwere Niederlage Spartas gegen die thebanische Streitmacht unter Epameinondas im Jahr 362 (1269b37 ist bereits ein Einfall der Thebaner erwähnt). Und ebendiese Entwicklung habe auch das Gesetz über die Kinderzeugung eher gefördert als verhindert.

¹⁴ Daher müßte Schmitz zumindest annehmen, es sei irgendwann auf alle Spartiaten übertragen worden, nachdem es, wie er meint, nur ursprünglich für die freigelassenen Heloten gegolten habe.

¹⁵ Aristot. pol. 1270a40-b4. Angesichts der *oligantropia*, die Aristoteles für seine eigene Zeit intensiv beklagt, paßt ein solches Gesetz am besten in die Zeit ab dem 4. Jahrhundert.

¹⁶ Xen. Lak. pol. 1, 3-10. Plutarch hingegen kennt kein solches Gesetz, obwohl er von sehr ähnlichen Ehebräuchen erzählt.

¹⁷ Durchgespielt wird diese These noch an der sogenannten zweiten und dritten *Rhetra*, die von Plutarch (Lyk. 13) überliefert werden, Schmitz 2018, 125ff. Dabei ist durchaus plausibel, daß viele der ausgewählten Regelungen in den von Schmitz angenommenen Rahmen einer Garnison in Messenien passen würden. Andererseits ist es weder zwingend, daß diese Garnison aus freigelassenen Heloten bestand, noch daß diese Regelungen nur direkt nach dem Ende des Messenischen Krieges sinnvoll waren. Sie konnten vielmehr zu jeder Zeit zwischen dem Kriegsende und der klassischen Zeit entstanden sein.

¹⁸ Schmitz 2018, 132f. Mit der Beschränkung des Gesetzes auf die freigelassenen Heloten löst Schmitz seine frühere Vorstellung ab (Schmitz 2002), nach der die Hochzeitsrituale nach dem Zweiten Messenischen Krieg für alle Spartaner als Teil einer „kommunitären Gesellschaftsform“ eingeführt wurden.

und eine bestimmte Personengruppe bezogenen Regelungen die dauerhafte und allgemeingültige Verfassung Spartas gebildet hätten. Autoren wie besonders Xenophon, der die spartanischen Verhältnisse aus eigener Anschauung kannte, hätten zweifellos bemerkt, daß zumindest ein Teil dieser Regelungen vor ihrer eigenen Zeit oder auch noch zu ihrer eigenen Zeit nicht mehr gültig gewesen sind bzw. auf eine nicht mehr gegebene historische Situation gemünzt gewesen wären.¹⁹

Von den zahlreichen Konsequenzen, die Schmitz aufgrund seiner Grundthese zieht, können im folgenden nur noch einige ausgewählte, insbesondere rechtlich relevante, kritisch betrachtet werden.

- Die meisten Gesetze, die wir aus der archaischen Zeit kennen, sind in einer sehr knappen, lapidaren Sprache formuliert. Das zeigen gerade die Gesetze der kretischen Poleis,²⁰ die ja wie die spartanischen im dorischen Dialekt verfaßt sind, und die der Tradition nach auch inhaltlich mit den spartanischen verwandt sein sollen, auch wenn wir heute den Quellenangaben über angebliche direkte Übertragungen nicht folgen.²¹ Diese äußerst kompakte Ausdrucksweise gilt als besonders charakteristisch für die Spartaner im allgemeinen, bis dahin, daß sie einen festen Platz im dortigen Erziehungswesen eingenommen haben soll.²² Bis heute verwenden wir daher die Bezeichnung „lakonisch“ dafür. Es wäre also verwunderlich, wenn die spartanischen Gesetze, ob lykurgisch oder nicht, dieser Charakteristik nicht entsprochen hätten. Doch ist davon in den hellenistischen und römischen Texten, welche die angeblich lykurgischen Gesetze überliefern, nichts mehr zu spüren. Vielmehr ranken sich deren nicht selten weit hergeholte ausgeschmückte Ausführungen um einzelne, nicht mehr verstandene Begriffe, die man zu erklären versucht.²³

- Nach Schmitz hatte das Gesetz über Kinderzeugung mit all seinen Bestimmungen über die merkwürdigen Hochzeitsbräuche vor allem den Zweck, eine rechtsgültige Ehe zwischen den freigelassenen Heloten und den Kriegerwitwen zu

¹⁹ Das hier nachgezeichnete Schicksal nimmt Schmitz jedoch nicht für alle lykurgischen Gesetze gleichermaßen in Anspruch. Insbesondere die befremdliche Form der Abschließung von Pseudo-Ehen, aber auch das lykurgische Verbot von handwerklicher Tätigkeit und des Besitzes von Gold und Silber seien später nicht als verbindlich für alle Spartaner angesehen worden (2018, 133f.). Widersprüchlich erscheint die Einordnung der *agogé*, des spartanischen Erziehungssystems, in diese Entwicklung. Während sie 2018, 132, in der Reihe der Gesetze steht, die nur für einige Jahre oder Jahrzehnte nach dem Messenischen Krieg gültig gewesen seien, soll sie, eine Seite später, als „unmittelbare Rückwirkung“ für alle Kinder der Spartaner (im Sinn von Spartiaten) übernommen worden sein.

²⁰ Die kretischen Gesetze nimmt Schmitz 2018, 133, seinerseits für seine Argumentation in Anspruch: Sie seien insofern lapidar, als sie auf keinen Anlaß oder Kontext verwiesen.

²¹ Vgl. u.a. Hdt. 1, 65, 5; Aristot. pol. 1271b22-30; Plut. Lyk. 4, 1.

²² Die ‚Brachylogia‘ als Erziehungsinhalt erwähnt auch Schmitz 2018, 122.

²³ Auch Schmitz 2018, 451, nimmt an, daß die ursprünglichen Gesetze einen anderen, „nüchternen“ Wortlaut hatten, und daß die Version Plutarchs anekdotenhaft ausgeschmückt ist. Andererseits nimmt er an, daß die Gesetze doch schriftlich tradiert worden seien (ebd.), so daß eine engere Anlehnung an den Wortlaut zu erwarten wäre.

vermeiden. Dadurch seien die so gezeugten Parthenier dem Status der Mutter statt dem des Vaters gefolgt und hätten deren Bürgerrecht geerbt. Ein solches Prinzip, daß ein Kind aus einer nicht rechtmäßigen Ehe dem Status der Mutter folgt, kennen wir zwar aus Rom,²⁴ aber im antiken Griechenland existierte es nicht. Die vermeintliche Parallele aus dem Gesetz von Gortyn greift nicht, weil die Kinder einer freien Frau mit einem *woikeús* eben nicht gemäß der Rechtmäßigkeit der Ehe, sondern gemäß dem Lokalisierungsprinzip eingestuft wurden und außerdem nur die Freiheit, nicht explizit auch das Bürgerrecht zugesichert bekamen.²⁵ Die Aussage des Aristoteles, daß man „in einigen Demokratien“ als Bürger gelte, wenn nur die Mutter Bürgerin ist,²⁶ kann nicht auf das frühe Sparta bezogen werden, was Schmitz auch nicht tut, der die Passage nur als Beleg für Konflikte um das Bürgerrecht in Anspruch nimmt.

- Die Spartaner hätten den Zweck, nur die Kinder, nicht aber die freigelassenen Väter in die Bürgerschaft aufzunehmen, viel einfacher erreichen können als durch die Aufstellung so vielfältiger und umständlicher Regeln, wie sie von Plutarch und ansatzweise Xenophon als lykurgische Bestimmungen geschildert werden.²⁷ Wenn man Schmitz' Voraussetzung akzeptiert, nach der die Kinder das Bürgerrecht der Mutter geerbt hätten, dann hätte ein einfaches Zusammenleben der Freigelassenen mit den Kriegerwitwen für die Gewinnung des Bürgerstatus genügt.²⁸ Falls man die Voraussetzung nicht akzeptiert, könnte man sich einen einfachen Beschluß des zuständigen Gremiums, wohl der Gerusia, über die Aufnahme der Parthenier in die Gemeinschaft vorstellen. Der von Schmitz vorausgesetzte (spätere) politische Streit um die Realisierung des Bürgerrechts der Parthenier setzt ja ebenfalls voraus, daß es solche Entscheidungen auf der politischen Ebene gegeben hat. Die in den Quellen geschilderten Rituale, sofern sie überhaupt, zumindest im Kern, historisch sind, sind

²⁴ Schmitz 2017, 439 A.59, zitiert die entsprechende Digesten-Stelle Dig. 1, 5, 24.

²⁵ Schmitz 2017, 449, macht einerseits genau diese Aussage, nimmt im Satz danach aber doch an, daß eine Verbindung am Wohnort der freien Frau nicht, eine am Wohnort des halbfreien Mannes aber doch als Ehe aufgefaßt worden sei. Dieser Unterschied besteht nicht, da das Gesetz in beiden Fällen das Verb *opuien* verwendet. Für diese Hinweise danke ich Alberto Maffi.

²⁶ Aristot. pol. 1278a27-34, zitiert bei Schmitz 2017, 440.

²⁷ Plut. Lyk. 15, 4-9; Xen. Lak. pol. 15, 16-18, beide zitiert bei Schmitz 2017, 437-438.

²⁸ Schmitz teilt mir im Nachgang mit, daß genau dies sein Modell sei, und daß die Vorstellung, man habe die jungen Männer und Frauen in einen dunklen Raum gesperrt und die Bräute wie *erómenoí* geschoren, lediglich den Gedanken der späteren Autoren entsprungen seien. Das hatte ich seinen Aufsätzen (insbesondere 2017, 436-438) und dem Symposium-Beitrag nicht entnommen.

Greift man die von Schmitz ins Spiel gebrachte Analogie zum Gesetz von Gortyn wieder auf, allerdings ohne die von Schmitz angenommene Differenzierung der Eheform zu übernehmen (s.o. mit A. 25) dann hätten die Freigelassenen auch eine normale Ehe schließen und sich ins Haus der Witwe, d.h. in deren väterliches Haus, begeben können, um das Bürgerrecht ihrer Kinder zu sichern. Allerdings wäre diese Parallele nicht präzise, da in der Bestimmung von Gortyn die Ehe einer Bürgerin mit einem Halbfreien, nicht mit einem Freigelassenen geregelt ist.

daher weiterhin eher als gewachsene Hochzeitsbräuche denn als einmalige Gesetzesbestimmungen erklärlich.²⁹

- Nach Schmitz erhielten die neugeborenen Parthenier einen Kleros, der die Lebensgrundlage für die Mutter und den biologischen Vater bilden sollte. Wovon aber lebte dieses Paar bei Kinderlosigkeit, bei der Geburt nur von Mädchen oder auch nur bis zur Geburt eines Sohnes?³⁰

- Schmitz berücksichtigt nicht, daß die Witwen vor dem Tod ihrer Ehemänner bereits Söhne, mithin direkte Erben, geboren haben konnten, in welchem Fall seine erbrechtliche Konstruktion ins Leere liefe.³¹ Hätten diese Witwen trotzdem mit Freigelassenen eine „Lebenspartnerschaft“ geschlossen, und hätten sich diese Pseudo-Ehemänner an dem angenommenen Aufstand beteiligt und wären mitsamt ihren neuen Familien nach Taras ausgewiesen worden,³² so hätte Sparta (zukünftige) Bürger verloren, statt deren Zahl zu vergrößern, worin ja nach Schmitz das Ziel dieser Maßnahme bestand.

- Schmitz geht mehrfach davon aus, daß es die freigelassenen Heloten waren, die einen gewaltsamen Aufstand planten, weil man ihnen bzw. ihren mit Kriegerwitwen gezeugten Kindern die Integration in die Bürgerschaft verweigerte, und die deshalb das Land verlassen mußten und sich in Taras ansiedelten. Damit stützt er sich einseitig auf die Aussagen von Theopomp und Diodor. Wie Schmitz selbst feststellt, setzt Diodor beide Gruppen fälschlicherweise gleich. Es wäre also leicht möglich, daß der Sizilier lediglich für die als eigentliche Gründer von Taras überlieferten Partheniai auch die Bezeichnung Epeunaktoi verwendet hat. Bei Theopomp erscheinen die Epeunakten nicht im Zusammenhang mit der Besiedlung Tarents. Daß die Gründer von Taras ursprünglich nur als Parthenier galten, wie es die anderen Quellen überliefern, bleibt daher die wahrscheinlichere Annahme.³³ In der Konstruktion von Schmitz müßte es also eher die nächste Generation sein, die er für Söhne der Epeunaktoi hält, eben die Parthenier, die sich in Sparta erhoben und Tarent gründeten.

- Nicht zuletzt wirft Schmitz' Rekonstruktion chronologische Probleme auf. Schmitz selbst will auf die Frage der chronologischen Einordnung der von ihm

²⁹ Der Brautraub ist im übrigen eine Form der Verheiratung, die in vielen Gesellschaften vorkam und daher keine spartanische Besonderheit darstellt, so daß gerade dieser Brauch nicht als spätere Phantasie gelten muß.

³⁰ Schmitz 2018, 115, geht selbst davon aus, daß die Frau eines gefallenen Spartiaten dessen Landgut verlassen mußte, weil es im Zuge der patrilinearen Erbfolge an dessen männliche Verwandte fiel.

³¹ Das ist wiederum ein Hinweis von Alberto Maffi.

³² Das scheint Schmitz 2017, 442, anzunehmen; es wäre jedenfalls ein mögliches Szenario.

³³ Vgl. zu den Quellenstellen oben A. 5. Zur Position von Schmitz vgl. besonders Schmitz 2017, 420. 440-442; Schmitz 2018, 117f. Meier 1998, 124 A.8, folgt Jacoby in der Annahme, daß die Epeunaktoi erst mit dem Historiker Timaios in die Überlieferung eingegangen seien.

rekonstruierten Ereignisse erklärtermaßen nicht näher eingehen.³⁴ Allerdings nennt er mehrfach das Datum „um 600 v. Chr.“ für die Gesetze Lykurgs, die er als Reaktion auf den Aufstand der freigelassenen Heloten versteht, den er wiederum nach dem spartanischen Sieg im Messenischen Krieg ansetzt.³⁵ Da der Aufstand wiederum die Voraussetzung für die Ausweisung seiner Urheber war, wäre die Apoikie Taras kurz nach 600 v. Chr. von den Epeunakten gegründet worden. Wenn man erst die nächste Generation, die Parthenier als Söhne der Epeunakten, als Gründer annimmt, wäre das Gründungsdatum frühestens 575 v. Chr. anzusetzen.³⁶ Demgegenüber hat die Gründung von Taras, die in der gesamten Überlieferung mit der Parthenier-Geschichte verknüpft ist, nach allen unseren Informationen erheblich früher stattgefunden. Der Chronist Eusebius gibt als Gründungsdatum 706/05 v. Chr. an. Die Zeit gegen Ende des 8. Jahrhunderts wird von einigen archäologischen Indizien gestützt und daher von vielen modernen Forschern akzeptiert.³⁷ Schmitz selbst verweist zunächst ohne Widerspruch auf diese Position,³⁸ ohne auf die Diskrepanz zu seiner eigenen Datierung einzugehen. Kurz darauf erklärt er die Datierung für umstritten, zitiert aber wieder nur einen Befürworter.³⁹ Im weiteren Verlauf der Argumentation eröffnet er schließlich eine Alternative: Da in Taras lakonische Keramik vom Ende des 8. Jahrhunderts gefunden wurde, aus dem folgenden 7. Jahrhundert nicht, aber dann wieder um 600 v. Chr., schließt er: „Die Auswanderung der Aufständischen aus Sparta ließe sich also nach den archäologischen Funden sowohl um 700, als auch um 600 v. Chr. ansetzen.“⁴⁰ Ganz so gut passen die archäologischen Befunde aber doch nicht zur Rekonstruktion von Schmitz, denn die in Tarent gefundene lakonische Keramik datiert wohl nicht erst um 600 v. Chr., sondern beginnt im letzten Viertel des 7. Jahrhunderts.⁴¹ Nähme man mit einem Teil der (späteren) Quellen, dem ein Gutteil der modernen Forschung

³⁴ Schmitz 2017, 439 A. 58.

³⁵ Reformen „um 600 v. Chr.“: Schmitz 2017, 420f. 457. Nach dem Messenischen Krieg: Schmitz 2018, 117, und mehrfach im vorliegenden Beitrag. Das Datum 600 v. Chr. als Ende des Krieges beruht auf der Aussage, die Plutarch (mor. 194 B) dem Epameinondas in den Mund legt, daß die Kriege 230 Jahre vor der Befreiung Messeniens (370/69 v. Chr.) geendet hätten. Zustimmung z. B. Clauss 1983, 19f.; Parker 1991; Thommen 1996, 31; Welwei 2004, 70.

³⁶ Schmitz 2018, 117, setzt für diesen, für ihn unwahrscheinlicheren Fall den „Aufstand frühestens zwanzig oder dreißig Jahre nach dem Ende des Messenischen Krieges“ an.

³⁷ Vgl. z. B. Baltrusch 1998, 39. 87; Lupi 2017, 59f.; Thommen 2017, 26.

³⁸ Schmitz 2017, 421 A. 1, mit Verweis auf Cartledge.

³⁹ Schmitz 2017, 422 A. 7, mit Verweis auf Malkin.

⁴⁰ Schmitz 2017, 439 A. 58. Aber nach 600 v. Chr., wohin die Rekonstruktion von Schmitz führt, datiert meines Wissens niemand die Gründung von Tarent. Schmitz könnte, in Abweichung von den Quellenberichten, die Auswanderung der Parthenier nicht als Gründung, sondern allenfalls als Zuzug in eine bereits bestehende Apoikie auffassen. Eine solche Grundidee erwägt auch Meier 1998, 137-141.

⁴¹ Vgl. die Verweise von Meier 1998, 140f., den auch Schmitz als Zeugen anführt. Meier setzt daher die Parthenier-Geschichte um 660/50 v. Chr. an.

folgt, zwei voneinander getrennte Messenische Kriege an, so würde die Konstruktion von Schmitz in sich stimmiger werden, wenn er die Parthenier-Episode ans Ende des sogenannten *Ersten* Messenischen Krieges setzte, sei es, daß man dieses auf ca. 715 v. Chr., sei es auf ca. 670 v. Chr. setzt.⁴² Diese Möglichkeit bleibt Schmitz jedoch versperrt, weil er die Aufteilung der Eroberung Messeniens in zwei getrennte Krieg nicht mitmacht, sondern konsequent von nur einem, von *dem* Messenischen Krieg spricht, den er, wie manche anderen Forscher auch, als eine langandauernde Serie von Kämpfen um das messenische Land auffaßt.⁴³ Das Kriegsende, das Schmitz als Voraussetzung für die Parthenier-Geschichte sieht, kann also für ihn nur gegen 600 v. Chr. gelegen haben.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Die komplexe Rekonstruktion von Winfried Schmitz ist auf den ersten Blick sehr ansprechend, da sie tatsächlich in vieler Hinsicht auf die angenommene spezifische Situation Spartas am Ende der Messenischen Kriege passen würde. Bei näherem Hinsehen ergeben sich jedoch sowohl methodische Bedenken gegen die Kombination der Quellenaussagen, als auch inhaltliche und chronologische Unvereinbarkeiten und Unwahrscheinlichkeiten. Eine wirkliche Überlegenheit über die, zugegebenermaßen oft ebenfalls hypothetischen, Überlegungen der bisherigen Forschung dürften sie daher kaum erringen können.

martin.dreher@ovgu.de

BIBLIOGRAPHIE

- Baltrusch, E. 1998. Sparta, München.
- Clauss, M. 1983. Sparta. Eine Einführung in seine Geschichte und Zivilisation, München.
- Dreher, M. 2012. Athen und Sparta, 2. Auflage, München.
- Lupi, M. 2017. Sparta. Storia e rappresentazioni di una città greca, Rom.
- Luther, A. 2004. Könige und Ephoren. Untersuchungen zur spartanischen Verfassungsgeschichte, Frankfurt a.M.

⁴² Diese Annahme findet sich auch in der Forschung, sie wird zitiert von Schmitz 2017, 426 A. 18; Schmitz 2018, 109 A. 5.

⁴³ Antiochos, unsere früheste Quelle für die Parthenier-Geschichte, hält noch keine zwei Messenischen Kriege auseinander (dennoch meint Meier 1998, 122 A. 6, zu der Zeitangabe „nach dem Messenischen Krieg“ ohne Begründung: „Gemeint ist der 1. Messenische Krieg“). Ähnlich ist es bei Ephoros (so auch Schmitz 2017, 429), dessen Angaben meist auf den 1. Krieg bezogen werden, von Nafissi 1999, 254, zum Beispiel jedoch auf den 2. Krieg. Nur einen Krieg kennt auch Aristoteles, pol. 1306b36-1307a2. Gegen eine klare Trennung in zwei Messenische Kriege z.B. Clauss 1983, 19; Luther 2004, 69. Diese Position wird auch von mir selbst vertreten, vgl. Dreher 2012, 37.

- Meier, M. 1998. Aristokraten und Damoden. Untersuchungen zur inneren Entwicklung Spartas im 7. Jahrhundert v. Chr. und zur politischen Funktion der Dichtung des Tyrtaios, Stuttgart.
- Nafissi, M. 1999. From Sparta to Taras. Nomina, ktiseis and relationships between colony and mother city, in: S. Hodkinson / A. Powell (Hg.), Sparta. New Perspectives, London, 245-272.
- Parker, V. 1991. The Dates of the Messenian Wars, Chiron 21, 25-47.
- Schmitz, W. 2002. Die geschorene Braut. Kommunitäre Lebensformen in Sparta, HZ 274, 561-602.
- Schmitz, W. 2017. Die Gründung der Stadt Tarent und die Gesetze des Lykurg. Eine neue Sicht auf Spartas Geschichte in archaischer Zeit, Klio 99, 420-463.
- Schmitz, W. 2018. Lykurgs Gesetz über die Kinderzeugung und seine zweite und dritte Rhetra, Chiron 48, 107-141.
- Thommen, L. 1996. Lakedaimonion Politeia. Die Entstehung der spartanischen Verfassung, Stuttgart.
- Thommen, L. 2017. Sparta. Verfassungs- und Sozialgeschichte einer griechischen Polis, 2. Aufl., Stuttgart.
- Welwei, K.-W. 1974. Unfreie im antiken Kriegsdienst, 1. Teil: Athen und Sparta, Wiesbaden.